MERKBLATT

zur einkommensabhängigen Elternbeitragsfestsetzung

für Plätze für Kinder unter 2 Jahren und Schulkindern in Horten

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben Ihr Kind für einen Platz für Kinder unter 2 Jahren oder einen Platz für Schulkinder in Horten angemeldet. Für diese Betreuung sind Elternbeiträge an den Träger der Kindertagesstätte zu entrichten.

Die Höhe der Elternbeiträge für Plätze für Kinder unter 2 Jahren oder Plätze für Schulkinder in Horten richtet sich nach Ihren Einkommensverhältnissen und nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt.

Der Jugendhilfeausschuss hat ab 01.09.2025 die Elternbeiträge in den einzelnen Beitragsstufen für den gesamten Jugendamtsbezirk angepasst. Zur aktuellen Festsetzung verweisen wir auf die nachfolgende Übersicht und die auf der Rückseite zur Ermittlung der im Einzelfall zutreffenden Beitragsstufe erforderliche Berechnung. Mit Hilfe dieses Berechnungsbogens bitten wir Sie, den von Ihnen zu zahlenden Elternbeitrag selbst zu ermitteln und Ihr Ergebnis **dem Träger der Einrichtung mitzuteilen**. Hierfür bitten wir, die beigefügte Erklärung ausgefüllt und unterzeichnet **dem Träger der Einrichtung auszuhändigen.** Da Sie hiermit u. a. Ihr Einverständnis zu einer Nachprüfung durch das Jugendamt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz erklären, bitten wir, den Berechnungsbogen sowie die zugehörigen Belege 4 Jahre aufzubewahren.

Elternbeiträge für Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz Anpassung ab 01.09.2025

Betreuungsart	Einkommensstufe		Für Familien mit			
			einem Kind	zwei Kindern	drei Kindern	vier und mehr Kindern
Plätze für Kinder unter 2 Jahren sowie Plätze für Schulkinder in Horten	I	Bis 24.000,00 EUR	195,00 EUR	125,00 EUR	115,00 EUR	0,00 EUR
	II	24.000,01 EUR – 30.000,00 EUR	210,00 EUR	135,00 EUR	120,00 EUR	0,00 EUR
	III	30.000,01 EUR – 36.000,00 EUR	225,00 EUR	145,00 EUR	125,00 EUR	0,00 EUR
	IV	36.000,01 EUR – 42.000,00 EUR	240,00 EUR	155,00 EUR	130,00 EUR	0,00 EUR
	V	42.000,01 EUR – 48.000,00 EUR	255,00 EUR	165,00 EUR	135,00 EUR	0,00 EUR
	VI	48.000,01 EUR – 54.000,00 EUR	270,00 EUR	175,00 EUR	140,00 EUR	0,00 EUR
	VII	54.000,01 EUR – 60.000,00 EUR	285,00 EUR	185,00 EUR	145,00 EUR	0,00 EUR
	VIII	60.000,01 EUR und mehr	300,00 EUR	195,00 EUR	150,00 EUR	0,00 EUR

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 0261/108-398 zur Verfügung.

Berechnungsbogen zur Elternbeitragsfeststellung

Gemäß **§ 82 SGB XII i.V.m. § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)** können die **Eltern** zu den Kosten der Betreuung von Kindern unter 2 Jahren und von Schulkindern herangezogen werden. Die Einstufung erfolgt entsprechend der Kostenbeitragstabelle (siehe S. 1). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
Bei der Festsetzung des Kostenbeitrags werden als Kriterien insbesondere das Einkommen und die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie berücksichtigt.
Eine Bereinigung des Einkommens erfolgt durch die Absetzung der auf das Einkommen gezahlten Steuern, die Absetzung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung etc (s. Ziff. 2).

Erklärung zum Einkommen
- erforderlich für eine Einstufung in die Einkommensgruppen **I – VII** *(s. Tabelle S. 1)*
- entfällt bei einer Einstufung in die Einkommensgruppe **VIII** (*Nettogesamteinkommen über 60.000,00 EUR*)

1. Monatliche Einkünfte (netto)	Mutter	Vater	Kind/-er
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit			
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit			
Urlaubs-, Weihnachtsgeld, sonstige Leistungen des Arbeitgebers			
Kindergeld			
Unterhalt / Unterhaltsvorschuss			
Steuerrückzahlung, Lohnsteuerjahresausgleich			
Elterngeld (Freibetrag 300,00 EUR)			
Krankengeld			
Arbeitslosengeld			
sonstige Einnahmen (Rente, BAföG, Mieteinnahmen, Abfindungen, geringfügige Beschäftigung (bitte angeben)			
monatliches Netto-Einkommen			

2. Monatliche Belastungen (netto)	Mutter	Vater	Kind/-er
Arbeitsmittelpauschale 5,20 EUR pro Monat je nichtselbständige tätige Person			
Risikolebensversicherung *(nicht kapitalbildend)*			
Unfallversicherung *(nicht kapitalbildend)*			
private Haftpflichtversicherung			
Hausratversicherung (keine Wohngebäudeversicherung)			
private Krankenversicherung (***keine private Zusatzversicherung***)			
Beitrag zum Berufsverband / zur Gewerkschaft			
Fahrtkosten zur Arbeitsstätte - Preis der Monatskarte (Bitte Beleg beifügen) ***oder*** - 5,20 EUR je km einfache Strecke - **Entfernungspauschale** [1] (nicht mehr als 40 km pro erwerbstätigen Elternteil abzugsfähig)	(_____km)	(_____km)	
Unterhaltszahlungen			
Summe der anrechenbaren Leistungen			

***1** Sonstige Aufwendungen für das KFZ, z.B. Kosten für eine KFZ-Versicherung, sind bereits in der Pauschale pro Entfernungskilometer (max. 40km) enthalten (§ 3 Abs. 6 Ziff. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Sozialgesetzbuches; z.B. bei einer Entfernung vom Wohnort zur Arbeitsstätte von 50 km kann monatlich ein Betrag in Höhe von 208,00 EUR berücksichtigt werden – 40 km x 5,20 EUR = 208,00 EUR).*

Ermittlung des bereinigten Netto-Einkommens	
monatliches-Netto-Einkommen (Ziff. 1)	
./. anrechenbare Belastungen (Ziff. 2)	
Bereinigtes monatliches-Netto-Einkommen	
X 12 = bereinigtes Jahres-Netto-Einkommen	

Erklärung zur Elternbeitragsfeststellung

Nachname, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Nachname, Vorname der sorgeberechtigten Personen

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon-Nr.

Email-Adresse

Name der Kindertagesstätte

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Besuch der Kindertagsstätte

ab _____ bis _____

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass mein/unser nach dem Berechnungsbogen ermitteltes Familieneinkommen in die Stufe _____einzuordnen ist.
Unserer Familie gehören _____ Kinder an, für die ich/wir Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen erhalte/n.

Der Elternbeitrag beträgt somit _____ EUR.

Ich/Wir erkläre/n ausdrücklich, dass ich/wir mit einer Überprüfung der von mir/uns gemachten Angaben durch das Jugendamt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz einverstanden bin/sind und bewahre/n hierfür den Berechnungsbogen sowie die dazugehörigen Belege 4 Jahre auf.
Sollte sich durch die Überprüfung des Jugendamtes der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz ein höherer Elternbeitrag ergeben, bin ich/sind wir mit einer Neufestsetzung und Nachforderung des Elternbeitrages für zurückliegende Zeiträume einverstanden.

Gleichzeitig verpflichte/n ich mich/ wir uns, Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen die die Höhe des Elternbeitrages betreffen, der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Antrag auf Übernahme bzw. Erlass des Elternbeitrages für die Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege:

Durch die Änderung des § 90 SGB VIII ab 01.08.2019 haben Eltern grundsätzlich Anspruch auf die Übernahme bzw. Erlass des Elternbeitrages für den Besuch einer Kindertagesstätte, wenn diese

- **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II**
- **Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung)**
- **Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes**
- **Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes**
- **Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz**

beziehen.

Entsprechende Anträge können beim Kreisjugendamt gestellt werden. Bewilligungsbescheide der o. g. Leistungen sind beizufügen.